



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH



GZ. RV/5200040/2020

Aigner Straße 10
5026 Salzburg-Aigen
www.bfg.gv.at

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter [REDACTED] in der Beschwerdesache [REDACTED] vertreten durch Wolfgang Gappmayer LL.M., Margaretenstr. 22 Tür 12, 1040 Wien, über die Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes [REDACTED] vom 28.8.2020 betreffend Zurückweisung eines Antrags zu Recht erkannt:

Dem Begehren wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben, der angefochtene Bescheid vom 28.8.2020 wird - ersatzlos - aufgehoben.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig

Entscheidungsgründe

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 6.7.2020 wurde durch die [REDACTED] Beschwerde gegen den Bescheid des Zollamtes [REDACTED] vom 8.6.2020, GZ [REDACTED] erhoben, mit dem von der [REDACTED] Abgaben in Höhe von € 575,09 gefordert wurden. Der Text deutete darauf hin, dass [REDACTED] in eigenen Namen diese Beschwerde eingebracht hat. Mit Bescheid vom 28.8.2020, GZ [REDACTED] wurde die Beschwerde deswegen vom Zollamt zurückgewiesen, weil nach Ansicht der belangten Behörde die [REDACTED] in eigenem Namen eingeschritten sein soll. Die [REDACTED] hat darauf folgend diese Entscheidung mit der Begründung angefochten, dass sie tatsächlich als Vertreterin für die [REDACTED] eingeschritten sei und die Beschwerde zu Unrecht zurückgewiesen worden wäre, was schon aus früheren und ständigen Eingaben erkennbar sei.

Erwägungen

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Parteienerklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Es kommt somit darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei undeutlichem Inhalt eines Anbringens ist die Absicht der Partei zu erforschen. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt (vgl. VwGH 22.10.2018, Ra 2018/16/0102; 27.11.2017, Ra 2016/15/0053; 24.11.2016, Ra 2014/13/0003; 10.3.2016, Ra 2015/15/0041).

Die Berufung eines berufsmäßigen Parteienvertreters auf die ihm erteilte Vollmacht und das Fortsetzen der Ausführungen des Schriftsatzes ist - soweit keine gegenteiligen Hinweise vorliegen - so zu verstehen, dass der Einschreiter für den Vertretenen handelt, ohne dass dem jeweils ein "namens des Vertretenen" hinzugefügt werden müsste (vgl. VwGH 22.10.2018, Ra 2018/16/0102). Das war auch in diesem Verfahren insofern klar, als die [REDACTED] auch vorher ständig als Vertreterin für die [REDACTED] aufgetreten ist. Der angefochtene Bescheid war sohin ersatzlos aufzuheben.

Zu Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Wie der Begründung zu entnehmen ist, ist die Rechtsfrage in der höchstgerichtlichen Judikatur umfassend geklärt.

Belehrung und Hinweise

Die beschwerdeführende Partei kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof** erheben. Die Beschwerde ist durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Die Parteien des Beschwerdeverfahrens können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** erheben. Hat das Bundesfinanzgericht ausgesprochen, dass die Revision zulässig ist, kann eine ordentliche, sonst eine außerordentliche Revision erhoben werden. Die Revision ist durch eine Rechtsanwältin

oder einen Rechtsanwalt (in Abgaben- und Abgabenstrafsachen auch von einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater oder einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer) schriftlich beim Bundesfinanzgericht einzubringen.

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die für eine Beschwerde/Revision zu entrichtende Eingabengebühr jeweils 240 Euro (§ 17a VfGG bzw. § 24a VwGG).

Personen mit geringem Einkommen und Vermögen kann auf **Antrag Verfahrenshilfe** gewährt werden. Dieser Antrag ist gebührenfrei und muss nicht von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt eingebracht werden. Es muss aber die Rechtssache, für die Verfahrenshilfe begehrt wird, angegeben und bekannt gegeben werden, ob die beschwerdeführende Partei von der Entrichtung der Eingabengebühr befreit werden will und/oder ob ihr eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigelegt werden soll.

Soll Verfahrenshilfe für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beantragt werden, liegt das Antragsformular in der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofes (Freyung 8, 1010 Wien) auf oder kann unter www.vfgh.gv.at (Bereich Kompetenzen und Verfahren/Verfahrenshilfe) heruntergeladen werden.

Soll Verfahrenshilfe für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragt werden, so ist im Fall einer:

- ordentlichen Revision der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bundesfinanzgericht einzubringen. Das Antragsformular kann unter www.bfg.gv.at (Bereich Verfahren/Rechtsschutz) heruntergeladen werden.
- außerordentlichen Revision der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof (Postfach 50, 1016 Wien) einzubringen; bereits der Antrag hat eine Begründung zu enthalten, warum die Revision für zulässig erachtet wird. Das Antragsformular für postalische oder persönliche Einbringung ist im Servicecenter des Verwaltungsgerichtshofes (Judenplatz 11, 1010 Wien) erhältlich oder kann unter www.vwgh.gv.at (Bereich Verfahren/Verfahrenshilfe) heruntergeladen werden.

Das Antragsformular samt Vermögensbekenntnis kann beim Verfassungsgerichtshof/Verwaltungsgerichtshof elektronisch (jedoch nicht per E-Mail), postalisch oder persönlich eingebracht werden.


Die Zustellung erfolgt an:

1. [REDACTED] zu Handen Wolfgang Gappmayer LL.M., Margaretenstrasse
22 Tür 12, 1040 Wien, als Beschwerdeführerin
2. Zollamt Österreich, [REDACTED], als vorlegende Behörde

Linz, am 18. März 2021

[REDACTED]

 Richter

 BFG BUNDESFINANZGERICHT <small>WIRTSCHAFTS-</small>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2021-03-18T12:52:32+01:00
Unterzeichner	Bundesfinanzgericht	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	655835083	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	